



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

SSB LA-NOE 044

Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen im 24 GHz-Bereich

Ausgabe: April 2025

Notifizierungsnummer im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535:
2025/0461/DE

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Diese Schnittstellenbeschreibung enthält 4

Kontaktinformation: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen

Referat 421, Seidelstr. 49, D-13405 Berlin

Telefon:

+49 30 4374 0E-Mail:

DE	Schnittstellenbeschreibung	Funkanlagen mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen (24 GHz-Bereich)	SSB LA-NOE 044	April 2025
----	----------------------------	--	----------------	------------

1 Allgemeines

Die Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (OJ L 153/62) über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1947), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 148), umgesetzt.

Gemäß FuAG § 33 Absatz 1 stellt die Bundesnetzagentur für Funkanlagen, die in Frequenzbändern betrieben werden, deren Nutzungsbedingungen nicht gemeinschaftsweit harmonisiert sind, konkrete und angemessene Beschreibungen der Funkschnittstellen bereit.

Die vorliegende Schnittstellenbeschreibung (SSB) enthält Angaben, die erforderlich sind, damit der Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für die jeweilige Funkanlage geltenden grundlegenden Anforderungen gemäß FuAG § 4 Absatz 2 und gegebenenfalls Absatz 3 nach eigener Wahl durchführen kann.

Funkanlagen müssen darüber hinaus so konstruiert sein, dass weitere grundlegende Anforderungen gemäß FuAG § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 eingehalten werden.

Für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Funkanlagen bleiben insbesondere die Vorschriften über die Frequenzordnung im Teil 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 35, S. 1858), zuletzt geändert am 14. Mai 2024 durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149), unberührt.

Die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) vom 20. August 2002 (BGBl. I Nr. 60, S. 3366), zuletzt geändert am 4. Juli 2017 durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1947), ist zu beachten.

Die Bundesnetzagentur verfügt die Inkraftsetzung der SSB in ihrem Amtsblatt und veröffentlicht dort deren Fundstelle; nur die Ausgabe in deutscher Sprache ist verbindlich.

2 Binnenmarktklausel

Waren, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei in Verkehr gebracht werden oder die ihren Ursprung in einem EFTA-Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, und dort rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, gelten als mit dieser Maßnahme vereinbar. Die Anwendung [dieser Maßnahme] unterliegt der Verordnung (EU) 2019/515 vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat ab dem 19. April 2020 rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind.

DE	Schnittstellenbeschreibung	Funkanlagen mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen (24 GHz-Bereich)	SSB LA-NOE 044	April 2025
----	----------------------------	--	----------------	------------

3 Gültigkeitsbereich

Diese Schnittstellenbeschreibung beschreibt die grundlegenden Anforderungen in Bezug auf das FuAG § 4 Absatz 2 an Funkanlagen geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen im 24 GHz- Bereich. Dazu zählen sämtliche Anwendungen, die den technischen Bedingungen entsprechen (üblicherweise Fernmessung, Fernsteuerung, Alarmanlagen, allgemeine Datenübertragung und weitere ähnliche Anwendungen).

Funkanlagen im Sinne dieser SSB sollen für den vorgesehenen Zweck verwendet und gemäß den Anweisungen des Herstellers betrieben werden. Die Richtlinie 2014/53/EU verpflichtet Hersteller dazu, den Benutzern von Funkanlagen angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass sie die Funkanlage wie vorgesehen und unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie betreiben können. Dazu gehören auch angemessene Anweisungen über die Verkabelung und die Antennentypen, die zusammen mit der Funkanlage zu verwenden sind.

Diese Schnittstellenbeschreibung ersetzt die SSB LA-NOE 021, Ausgabe April 2013, notifiziert unter der Nr. 2013/0364/D.

4 Dokumente

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

Für eine Konformitätsvermutung dürfen ausschließlich die Versionen der Harmonisierten Europäischen Normen herangezogen werden, die in der aktuellen Liste der harmonisierten Normen im Rahmen der Richtlinie 2014/53/EU aufgeführt werden und von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden.

- Frequenzplan gemäß TKG über die Aufteilung des Frequenzbereichs von 0 kHz bis 3000 GHz auf die Frequenznutzungen sowie über die Festlegungen für diese Frequenznutzungen
Herausgegeben von der Bundesnetzagentur
- Vfg 133/2019, geändert durch Vfg 12/2020 Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD), Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24 vom 18.12.2019, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 2 vom 05.02.2020
- Vollzugsordnung für den Funkdienst¹ (VO Funk),
Internationale Fernmelde-Union (ITU), Genf
(Règlement des radiocommunications, Union internationale des télécommunications (UIT),
Genève)
- CEPT/ERC/REC 70-03
Relating to the use of Short Range Devices (SRD)
- EN 300 440
Short Range Devices (SRD); Radio equipment to be used in the 1 GHz to 40 GHz frequency range; **Harmonised Standard** covering the essential requirements of article 3.2 of Directive 2014/53/EU

¹ Die VO Funk ist erhältlich in den Sprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. In allen Streit- und Zweifelsfällen ist der französische Wortlaut maßgebend.

5 Technische Schnittstellenanforderungen

Diese SSB beinhaltet die technischen Schnittstellenanforderungen für Funkanlagen mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen im Frequenzbereich 24,00 GHz – 24,15 GHz:

Tabelle 1: Funkanlagen mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen 24,00 GHz – 24,15 GHz				
	Nr.	Parameter <i>(Description)</i>	Beschreibung <i>(Description)</i>	Bemerkung <i>(Comments)</i>
Normativer Teil	1	Funkdienst <i>(Radiocommunication Service)</i>		
	2	Verwendungszweck/Anwendung <i>(Application)</i>	Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD)	
	3	Frequenzbereich <i>(Frequency band)</i>	24,00 GHz – 24,15 GHz	
	4	Kanalbelegung <i>(Channelling)</i>		
	5	Modulation/belegte Bandbreite <i>(Modulation/Occupied bandwidth)</i>		
	6	Richtung/Abstand <i>(Direction/Separation)</i>		
	7	Sendeleistung/Leistungsdichte <i>(Transmit power/Power density)</i>	100 mW (EIRP)	
	8	Kanalzugangs- und Belegungsvorschriften <i>(Channel access and occupation rules)</i>		
	9	Genehmigungsverfahren <i>(Authorisation regime)</i>	Allgemeinzuteilung	
	10	Wesentliche Zusatzanforderungen <i>(Additional essential requirements)</i>		
	11	Frequenzplanungsannahmen <i>(Frequency planning assumptions)</i>		
Informativer Teil	12	Vorgesehene Änderungen <i>(Planned changes)</i>		
	13	Referenzen <i>(References)</i>	EN 300 440, ERC/REC 70-03	
	14	Notifizierungsnummer <i>(Notification number)</i>	2025/0461/DE	
	15	Anmerkungen <i>(Remarks)</i>	Für den Frequenzbereich 24,15 GHz – 24,25 GHz gilt die Europäische Schnittstellenbeschreibung Class 1 Subclass 27.	